

Zeitung lädt "König von Deutschland" zu Theaterstück über sein "Königreich" ein

Boulevardblatt beeinflusst die Nachrichtenlage, ohne dies offenzulegen

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Vorpremiere eines Theaterstücks namens "König von Deutschland", bei dem es um den "Reichsbürger" Peter F. geht. Zu der Aufführung sei plötzlich auch F. erschienen. Die Vorstellung sei unterbrochen und der selbsternannte "König von Deutschland" des Hauses verwiesen worden. Die Zeitung zeigt dazu ein Foto von F. - Der Beschwerdeführer wirft der Redaktion Unwahrhaftigkeit vor und beruft sich dabei auf die Berichterstattung eines Internetportals. Demnach soll der Reporter selber die Eintrittskarten für F. und seine Begleiterin gekauft haben. Das hätte die Zeitung erwähnen müssen, etwa durch einen Transparenzhinweis am Ende des Beitrags. Zudem habe der Reporter während der laufenden Aufführung den Saal verlassen, um den verspätet eintreffenden F. vor der Tür zu begrüßen. Ferner habe im Theater fotografiert und gefilmt, obwohl ihm dies ausdrücklich verboten worden sei. Außerdem habe die Zeitung nicht erwähnt, dass F. ein einschlägig vorbestrafter Betrüger sei, dass er gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agiere und dass die Finanzaufsichtsbehörde BaFin ein großes Verfahren gegen ihn und seine Mittäter führe. Der durchschnittlich verständige Leser erhalte den Eindruck, es handele sich bei F. um einen normalen Bürger anstatt eines Verfassungsfeindes und Betrügers. -Die Zeitung nimmt keine Stellung zu der Beschwerde. - Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus, weil hier ein schwerer Verstoß gegen das Gebot zur Wahrhaftigkeit aus Ziffer 1 des Pressekodex vorliegt. Die Redaktion hat die Berichterstattung maßgeblich selbst beeinflusst und die Nachrichtenlage somit selbst geschaffen. Ein solches Vorgehen ist mit dem Wahrhaftigkeitsgebot unvereinbar und kann die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Presse insgesamt massiv beschädigen. Zumindest hätte der Leserschaft das Vorgehen der Redaktion und deren aktive Rolle bei der Berichterstattung offengelegt werden müssen.

Aktenzeichen: 0266/23/1-BA Veröffentlicht am: 01.01.2023

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge